



Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 2026/0202

Der Oberbürgermeister

II/36-361-Sch

Dezernat/Fachbereich/AZ

16.03.2026

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bürger- und Umweltausschuss	16.04.2026	Beratung	öffentlich
Bauausschuss	20.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	27.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.04.2026	Beratung	öffentlich
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk III	30.04.2026	Beratung	öffentlich
Finanzausschuss	04.05.2026	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	18.05.2026	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet

- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026

36-sch
Michael Schmidt
☎ 36100

16.03.2026

01

- über Herrn Beigeordneten Lünenbach
- über Herrn Stadtdirektor Adomat
- über Herrn Oberbürgermeister Hebbel

gez. Lünenbach
gez. Adomat
gez. Hebbel

Maßnahmen zum Umgang mit Silvester(-feuerwerk) im Stadtgebiet
- Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2026
- Stellungnahme der Verwaltung vom 16.03.2026

1. Zum Jahreswechsel 2026/2027 sollen zunächst versuchsweise räumlich klar abgegrenzte böllerfreie Zonen im Stadtgebiet ausgewiesen werden.

Dabei sollen insbesondere folgende Bereiche berücksichtigt werden:

- *Wälder, Waldrandbereiche sowie Natur- und Landschaftsschutzgebiete*
- *Bereiche im Umfeld von Tierheimen und Tierparks*
- *Ausgewählte, dicht bebaute Innenstadtzonen*
- *Stätten der Religionsausübung*

Fachliche Einschätzung:

Das „Böllern“ in Wäldern, Waldrandbereichen sowie Natur- und Landschaftsschutzgebieten ist bereits durch verschiedene Rechtsnormen verboten:

- § 1 Bundeswaldgesetz verpflichtet grundsätzlich zum Erhalt des Waldes und § 14 gestattet das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung. Das Abbrennen von Feuerwerk im Wald widerspricht dem allgemeinen Schutzzweck (z. B. Brandgefahr) und dem Erholungsgedanken.
- § 47 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen besagt, dass im Wald bzw. in einem Abstand von weniger als einhundert Metern vom Waldrand das Entzünden von Feuer oder die Nutzung nicht zulässig ist.
- Nach § 23 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder zu einer nachhaltigen Störung von Natur, Landschaft, biologischer Vielfalt, Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und des Erholungswertes von Natur und Landschaft führen, verboten.
- Mittelbar ergibt sich auch aus § 26 Bundesnaturschutzgesetz ein Böller-Verbot, da auch in Landschaftsschutzgebieten alle Handlungen verboten sind, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen.
- Der Landschaftsplan der Stadt Leverkusen greift in seinen textlichen Festsetzungen die Verbotstatbestände aus dem Bundesnaturschutzgesetz (§§ 23 und 26

BNatSchG) auf. Durch die Regelungen des Landschaftsplans der Stadt Leverkusen sind somit mittelbar auch das Tierheim und der Wildpark Reuschenberg geschützt, da beide jeweils in einem Landschaftsschutzgebiet liegen.

Zudem ist nach § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten.

Innenstadtbereiche könnten durch übermäßige Feinstaubimmissionen beeinträchtigt sein. Maßgebliche Regelungen für die Begrenzung von Feinstaubimmissionen in Deutschland werden durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und genauer durch die 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV) getroffen. Die Verordnung gibt u. a. Grenzwerte für Feinstaub der Partikelgrößen PM10 und PM2.5 an. Für PM10 werden ein Jahresmittelwert von 40 µg sowie 35 zulässige Überschreitungstage des Tagesmittelwertes von 50 µg festgesetzt. Für PM2.5 wird lediglich ein Grenzwert für den Jahresmittelwert von 25 µg festgelegt. Diese Grenzwerte werden in Leverkusen jedoch seit Jahren eingehalten.

Die durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu erwartende zusätzliche Belastung durch Luftschadstoffe bzw. Feinstaub weist eine starke zeitliche Begrenzung auf und daher ist kein relevanter Einfluss auf den Feinstaub-Jahresmittelwert zu erwarten. Ein Einfluss auf den Feinstaub-Tagesmittelwert durch die punktuelle Belastung ist dahingegen möglich, wodurch in Folge die teilweise Überschreitung des Tagesmittelgrenzwertes von 50 µg möglich ist. Da allerdings jährlich bis zu 35 Überschreitungen des Tagesmittelwertes von 50 µg zulässig sind, ist nicht von feuerwerksbedingten Überschreitungen der Grenzwerte nach der 39. BImSchV auszugehen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist ein Verbot auf Grundlage von Grenzüberschreitungen nach der 39. BImSchV daher nicht möglich.

Von erheblichen Auswirkungen auf den Aspekt „Klima“ ist auch nicht auszugehen. Das Umweltbundesamt kommt im Hintergrundpapier „Silvesterfeuerwerk: Einfluss auf Mensch und Umwelt“ zu dem Ergebnis, dass „Kohlendioxid (CO₂)-Emissionen aus Feuerwerkskörpern [...] nach Schätzungen des Umweltbundesamtes von geringer Bedeutung [sind]“.

Als besonders brandempfindliche Gebäude gelten aus Sicht der Feuerwehr bspw. reetgedeckte Häuser, Höfe und landwirtschaftliche Anlagen wie Stallungen mit einer großen Lagermenge an Stroh, Heu und anderem Futter in Scheunen oder im Freien und damit abgrenzend nicht jeder (komplette) Bauernhof und auch nicht z. B. die Futterlagerung in (Metall-)Silos.

Klassisch städtische Bereiche (in Abgrenzung zu sehr dicht bebauten Fachwerkhausbereichen) sind aufgrund der Baustoffe, baugesetzlich geregelten Abständen und Abtrennungen (dargestellt durch z. B. Straßen und Straßenzüge sowie brandabschnittsbildende Wände u. ä.) nicht besonders brandgefährlich. Dies gilt grundsätzlich auch für den Baustoff Holz, der nach DIN 4102-1 als „normalentflammbar“ gilt.

Aus Sicht der Einsatzkräfte der Feuerwehr Leverkusen verlief die Silvesternacht 2025/26 verhältnismäßig ruhig. Es kam zu insgesamt 27 pyrotechnikbedingten Einsätzen. Es handelte sich hierbei größtenteils um Brände von Mülltonnen und den Resten von Feuerwerksbatterien. Der Rettungsdienst wurde in der Zeit von 20:00 Uhr bis 3:00 Uhr zu 32 Einsätzen gerufen. Der gesamte Einsatztag, mit 89 Einsätzen, entsprach einem leicht erhöhten Einsatzaufkommen für den Rettungsdienst. Es kam auch zu keinen Übergriffen auf Einsatzkräfte.

Die Einrichtung von Böllerverbotzonen (über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinaus) kann lediglich durch Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen. Aufgrund dahingehender Eingriffe in die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger ist dies nur möglich, wenn dies der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dient und es dazu keine spezialgesetzlichen Regelungen gibt. Anhand der obigen Ausführungen ist erkennbar, dass bereits verschiedene spezialgesetzliche Regelungen zum Schutz von Wäldern, Natur- und Landschaftsschutzgebieten, Krankenhäusern, Kirchen usw. bestehen. Aus der Einsatzlage der letzten Jahre ergibt sich nach den vorliegenden Berichten der Feuerwehr und den Ordnungskräften keine ausreichende Gefahrenlage und somit auch keine rechtliche Grundlage für eine Ordnungsbehördliche Verordnung.

2. Der Kommunale Ordnungsdienst soll angewiesen werden,

- a. *das verfrühte Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in den Tagen vor Silvester verstärkt zu kontrollieren und festgestellte Verstöße konsequent zu verfolgen sowie den rechtlich vorgesehenen Bußgeldrahmen vollständig auszus schöpfen.*
- b. *Bei festgestellten Verstößen wegen verfrühten Abbrennens soll zugleich geprüft werden, ob die Pyrotechnik den Zulassungsanforderungen entspricht (bspw. CE-Siegel) und bei Verstößen ordnungsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen.*

Fachliche Einschätzung:

Gemäß § 23 der 1. SprengV dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 in der Zeit vom 2. Januar bis 30. Dezember nur durch Inhabende einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG) oder einer Ausnahmegewilligung nach § 24 Absatz 1 dieses Gesetzes verwendet (abgebrannt) werden. Am 31. Dezember und 1. Januar dürfen sie auch von allen anderen Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist somit in der Zeit vom 31. Dezember 00 Uhr bis 1. Januar um 24 Uhr erlaubt. Bei festgestellten Verstößen und Identifikation des Verursachenden werden durch den KOD entsprechende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Der Nachweis, ob die abgebrannte Pyrotechnik den Zulassungsanforderungen entspricht, ist nach dem Abbrennen lediglich erschwert überprüfbar, da die Gegenstände in der Regel explodiert oder weggefliegen sind und somit keine Nachweise über CE-Siegel etc. mehr vorhanden sind.

Grundsätzlich ist hier ebenfalls zu berücksichtigen, dass eine intensive stadtweite Kontrolle durch den KOD aufgrund der Größe des Stadtgebietes und der personellen Ausstattung des KOD nicht umsetzbar ist. Das vorzeitige Böllern findet vereinzelt statt und erfolgt auch nicht, wenn sich der KOD und die Polizei in der Nähe befinden. Bis die Einsatzkräfte bei hörbaren Feststellungen oder Beschwerden dann tatsächlich vor Ort sind, sind in der Regel keine Verursachenden mehr zu ermitteln. Dementsprechend ist auch nur selten eine Ahndung durch Bußgeldverfahren möglich.

- 3. Dem Bürger- und Umweltausschuss soll nach Abschluss des Jahreswechsels 2026/27 über die gemachten Erfahrungen, die Akzeptanz in der Bevölkerung und den Aufwand berichtet werden.**

Fachliche Einschätzung:

Sollte dieser Antrag beschlossen werden, kann von den beteiligten Stellen ein entsprechender Bericht im Bürger- und Umweltausschuss erfolgen.

- 4. Es soll geprüft werden, ob *langfristig alternative Formen*, wie etwa ein zentrales Feuerwerk, realisierbar wären. Im Rahmen der Prüfung sind mögliche Einsparungen, bspw. Reinigungsaufwand, Mehrkosten für Feuerwehr, Rettungsdienste, KOD, etc. gegenzurechnen, so dass eine Umsetzung ohne zusätzliche Belastung des Haushalts erfolgen könnte.**

Fachliche Einschätzung:

Mangels Erfahrungswerten kann nicht eingeschätzt werden, inwieweit sich durch ein zentral organisiertes Feuerwerk Einsparungen in Bezug auf Reinigungskosten, Feuerwehr, Rettungsdienste, KOD etc. ergeben würden. Grundsätzlich ist dies immer abhängig davon, inwieweit ein zentrales Feuerwerk durch die Bürgerinnen und Bürger angenommen und hierdurch auf das übliche Straßenfeuerwerk vermehrt verzichtet wird.

Ein zentrales Feuerwerk wäre in der Regel nur über einen gewerblichen Veranstalter zu realisieren, damit dies geordnet zugeht und die Anwesenden nicht durch unkontrolliertes Abschießen von selbst mitgebrachten Böllern, Raketen und Batterien gefährdet werden. Hierzu müssen im Zuge eines Sicherheitskonzeptes Abgitterungen sowie Personal zur Kontrolle der Einlässe und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung bzw. zur Entfluchtung vorhanden sein. Die Feuerwehr oder eine andere Rettungsorganisation muss vor Ort Behandlungsmöglichkeiten aufstellen und zusätzliches Personal und Fahrzeuge vorhalten, damit in Notfällen Behandlungen und Transporte von Verletzten unverzüglich erfolgen können. Durch die gesamte Großveranstaltung entstünden der Stadt erhebliche Kosten, so dass ein freiwilliges zentrales Feuerwerk in der aktuellen Haushaltslage nicht umsetzbar ist.

Für die Einsatzkräfte von Polizei, KOD und Feuerwehr ergäbe sich zusätzlich zu den üblichen Einsätzen im Stadtgebiet noch ein weiteres Einsatzgebiet mit Schwerpunkt dieser Großveranstaltung.

Haushaltsrelevanz/Mittelverfügbarkeit:

Zu 2.

Weiter intensiviert und verstärkte Kontrollen des KOD (mit Schwerpunkt des vorzeitigen Abbrennens von pyrotechnischen Gegenständen) in den Tagen vor Silvester kann in der aktuellen Besetzung des KOD neben der originären Aufgabenwahrnehmung nicht sichergestellt werden, so dass hier bei einer Beschlussfassung entsprechende personelle Mehrbedarfe geprüft werden müssten.

Zu 3.

Ein zentrales Feuerwerk würde erhebliche Kosten verursachen, wofür in der aktuellen Haushaltslage als freiwillige Leistung keine Mittelfreigabe nach § 82 GO NRW erfolgen könnte.

Unabweisbarkeit aus Sicht der Verwaltung begründbar: Ja Nein

Fazit:

Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern zu Silvester ist bereits in vielen Bereichen aufgrund diverser rechtlicher Vorgaben verboten.

Für den Erlass von weitergehenden Böllerverbotzonen mittels einer Ordnungsbehördlichen Verordnung besteht keine ausreichende Gefahrenlage und somit auch keine rechtliche Grundlage.

Der KOD kontrolliert in den Tagen vor Silvester anlassbezogen bereits die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen im Rahmen der personellen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der Einsatz- und Auftragslage.

Die Planung eines zentralen Feuerwerkes erscheint aus finanziellen Gründen als nicht umsetzbar.

Ordnung und Straßenverkehr, Umwelt, Feuerwehr, Stadtmarketing und Finanzen